

Bundesministerium für Justiz
BMJ - I (Zivilrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

per Webformular:
Parlamentarisches Begutachtungsverfahren

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.353.503
5.6.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 40.8.2023/DU/Sa
Mag. David Ulbrich

Durchwahl
4027

Datum
6.7.2023

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verkehrsofopfer-Entscliädigungsgesetz, das Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994, das Kraftfahrzeuggesetz 1967, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden (Kraftfahr-Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2023 – KraftVerÄG 2023);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zum Kraftfahr-Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2023. Da wir in die Entstehung des Entwurfs eingebunden waren, beschränken sich unsere Ausführungen auf einige wenige ausgewählte Punkte.

I. Allgemeines

Wir hegen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf, sehen jedoch einige Vorhaben kritisch und unterbreiten Verbesserungsvorschläge.

II. Im Detail

Zu Artikel 1 Z 5 (§ 6 Abs. 4 Z 2 VOEG) und Artikel 5 Z 1 (§ 64 Abs. 3a StVO) „Motorsportveranstaltungen“

Unsere bisher geäußerten Bedenken, wonach die nun entworfenen Regelungen für Motorsportveranstaltungen in § 6 Abs. 4 Z 2 VOEG in Verbindung mit § 64 Abs. 3a StVO im Ergebnis restriktiver sein könnten als die derzeit geltende Ausschlussregelung des § 4 Abs. 1 Z 5 KHVG, bleiben aufrecht:

§ 4 Abs. 1 Z 5 KHVG idGF spricht nur von einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, ohne dass für diesen Ausschluss noch

zusätzlich als Voraussetzungen ein abgegrenztes Gebiet mit Zugangsbeschränkungen und das Bestehen einer alternativen Versicherung oder Garantie zumindest für Ersatzansprüche von dritten Personen verlangt werden. Durch Art 5 Z 1 KraftVerÄG 2023 (§ 64 Abs. 3a StVO 1960) wird eine verpflichtende Haftpflichtversicherung für den Veranstalter für den Fall der für den gesamten übrigen Verkehr gesperrten Straße eingeführt (durch sonstige Ablehnung der behördlichen Bewilligung der Veranstaltung). Diese Pflicht zur Haftpflichtversicherung betrifft aber aufgrund des § 1 StVO wohl nicht private Rennstrecken. Es besteht hier dementsprechend eine zu schließende Lücke.

Im Blick auf die derzeitige Formulierung des § 4 Abs. 1 Z 5 KHVG wäre außerdem eine Anpassung an die Begrifflichkeiten der Änderungsrichtlinie zu überlegen.

Zu Art 2 Z 1 (§ 4 Abs. 1 Z 4 „Ausschlüsse“) und Z 8 (§ 34b „Schluss und Übergangsbestimmungen“)

Die Neufassung des Ausschlusses in § 4 Abs. 1 Z 4 KHVG tritt gemäß § 34b Abs. 5 KHVG mit 23.12.2023 in Kraft. Sie gilt daher jedenfalls für alle Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge, die ab diesem Zeitpunkt neu abgeschlossen werden. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Z 4 KHVG soll aber auch auf bereits bestehende Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge ab diesem Zeitpunkt angewendet werden können.

Wünschenswert wäre eine Regelung, die diesen Umstieg von § 4 Abs. 1 Z 4 KHVG idgF auf § 4 Abs. 1 Z 4 idF KraftVerÄG 2023 erleichtert und eine andernfalls für nahezu alle Verträge individuell notwendige Vertragsanpassung vermeidet. Dies umso mehr als § 4 Abs. 2 S 1 KHVG idgF vorsieht, dass sich der Versicherer auf nicht in Abs. 1 angeführte Ausschlussstatbestände grundsätzlich nicht berufen kann.

Bei bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen mit einem Ausschluss nach der bisherigen Regelung des § 4 Abs. 1 Z 4 KHVG sollte der alte Ausschlussstatbestand durch den neuen Ausschlussstatbestand ersetzt werden, ohne dass dieser Umstieg bei bereits bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen noch zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer individuell vereinbart werden müsste.

Als Beispiel für eine mögliche Lösung ist § 36 Abs. 1 KHVG idgF zu nennen, der in ähnlicher Weise vorsieht, dass sich *„zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende Versicherungsverträge zu diesem Zeitpunkt ändern, insoweit sie den Bestimmungen des 2. Abschnitts nicht entsprechen [...]“*

Zu Art 2 Z 4 (§ 16 „Bescheinigung des Schadenverlaufs“) und Z 8 (§ 34b „Schluss- und Übergangsbestimmungen“)

Die Übergangsregelung in § 34b Abs. 5 KHVG ist zu begrüßen und jedenfalls notwendig, weil sich der Durchführungsrechtsakt der Europäischen Kommission, auf welchen hier verwiesen wird, derzeit noch in der Anfangsphase befindet. Noch sind viele Fragen offen, weshalb die Europäische Kommission eine Konsultation zu dem Entwurf des Durchführungsrechtsakt im Laufe dieses Sommers anstrebt.

Die Übergangsbestimmung ist daher unbedingt notwendig, um sicherzustellen, dass nach Veröffentlichung des Durchführungsrechtsakts ausreichend Zeit bleibt, um das Muster der Schadensbescheinigung in die bestehenden Systeme in der Praxis umsetzen zu können. Dies wird einen nicht zu unterschätzenden technischen und organisatorischen Aufwand für die Versicherungsunternehmen darstellen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Diese Stellungnahme wird auch per Webformular im Rahmen des parlamentarischen Begutachtungsverfahrens übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär